

Die religiöse Freiheit des Soldaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Mein übriger Nachlaß soll nur — das ist meine feste Absicht — im Interesse und zu Zwecken der Aufklärung und der Volksbildung im Sinne des Deutschen Freidenkerbundes verwendet werden.
3. Sollte sich die Haupt- und Residenzstadt Altenburg binnen einer von meinem Testamentvollstrecker zu bestimmenden Frist dazu entschließen, eine freie, von der Landeskirche unabhängige Gemeinde zu bilden, so bestimme ich, daß der dritte Teil meines gesamten Nachlasses als Grundkapital zur Errichtung einer Schule für die Kinder der freien Gemeinde in Altenburg verwandt werde. Diese Schule soll jedoch nur eine konfessionslose Schule sein.
4. Mein Universalerbe ist verpflichtet, nur die Zinsen meines Nachlasses zu Zwecken der Aufklärung und Volksbildung zu verwenden, das Kapital aber intakt zu lassen (soweit es nicht zur Errichtung obig. Schule dient) u. es zu gleichen Zwecken entweder an eine freidenkerische Körperschaft oder an einzelne gewissenhafte und zuverlässige Personen unter gleichen Bedingungen zu vererben. Denn ich wünsche ausdrücklich, daß mein Vermögen stets und zu jeder Zeit nur den von mir bestimmten Zwecken dienen soll. Aus diesem Grunde wäre es mir lieb, wenn von meinen Erben das Kapital, soweit als thunlich, an kinderlose Personen übertragen wird, welche neben der nötigen Gewissenhaftigkeit auch eine Begeisterung für die Sache der Aufklärung und Volksbildung im Sinne des Freidenkertums haben.
5. Die Art und Weise, wie die Zinsen meines nachgelassenen Kapitals zu Zwecken der Aufklärung und Volksbildung verwandt werden soll, stelle ich dem Ermessen meines Universalerben anheim.
6. Ich bestimme, daß meine Leiche in Gotha durch Feuer bestattet werde und daß kein Geistlicher dabei amtiere, sondern Herr Dr. Karl August Specht in Gotha eine entsprechende Leichenrede halten möge. Zum Vollstrecker dieser Bestimmung ernenne ich hiermit Herrn Hausbesitzer Karl Franz Vösch in Treben.

Die Kosten der Feuerbestattung, des Transportes meiner Leiche nach Gotha, der Urne und alles dessen, was damit zusammenhängt, sind von meinem Nachlasse abzugiehen.

§ 4.

Als Testaments-Executor berufe ich Herrn Hausbesitzer Karl Franz Vösch in Treben.

Derselbe soll meinen gesamten Nachlaß regulieren. Zu diesem Zweck erteile ich ihm Generalvollmacht, in Fällen von etwaigen Streitigkeiten vor Gericht die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, Klagen zu erheben, Vergleiche zu schließen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren, Verträge zu schließen und Einträge aller Art in Grund- und Hypothekbüchern bewirken zu lassen. Auch ist derselbe berechtigt, sich Substituten über die Dauer seines Lebens hinaus zu ernennen, damit es nicht an einem Vollstrecker meines Testamentes fehlt.

§ 5.

Sollte weder der deutsche Freidenkerbund noch eine der genannten Personen mein Erbe nicht werden wollen oder können, so setze ich die freireligiöse Stiftung z. B. in Frankfurt-Effenbach und, falls diese ablehnen oder verhindert sein sollte, die Schillerstiftung z. B. in München als meine Universal-erbin ein.

§ 6.

Wer von den genannten Erben mein Testament nicht anerkennt, den enterbe ich somit.

§ 7.

Mein am 13. November 1878 errichtetes anderes Testament wird hierdurch für null und nichtig erklärt.

§ 8.

Nachträge zu diesem Testamente sollen, wie Bestandteile desselben, volle Geltung haben, sofern sie unzweifelhaft als von mir herrührend gekennzeichnet sind und in meinem Nachlaß oder in der Aufbewahrung Dritter nach meinem Tode vorgefunden werden.

Dies ist mein wahrer, in vollem Bewußtsein ausgesprochener letzter Wille!

Urkundlich habe ich dieses Testament mit eigener Unterschrift vollzogen zu

Gaselbach am 5. September 1887.

Johann Heinrich Winter.

Nach dieser Testamentsabschrift mag jeder die Wolfsdorfsche Anschuldigung bewerten, ich hätte ihm falsche Auskunft über dieselbe gegeben, ihn monatelang irre

geführt etc., da kein Wort von der nach Spechts Tode als Erbin vorgeesehenen „freidenkerischen Körperschaft“ usw. drin stehe. Vielleicht hat Herr W. nur die Abschrift des Anfangs und des § 1 gelesen, sonst wüßte ich mir seine merkwürdige Behauptung überhaupt nicht zu erklären, selbst wenn er an krankhaften Phantasieen litte.

Neben dieser Hauptsache ist nur kurz zu berichten, daß nicht Spechts Testamentvollstrecker das Menschentum an den Freidenkerbund abgetreten hat, sondern daß die Spechtstiftung ihre eventuellen Rechte aufs Menschentum dem Freidenker-Bunde überließ, die dieser aber nicht geltend machte, da der Verlag des „Menschentums“, die Firma Gebr. Stollberg-Gotha, im faktischen Besitze des Blattes war und diesen Besiß ihrerseits als zu Recht bestehend behauptete, was Herrn W. nicht unbekannt gewesen sein dürfte. Der Freidenker-Bund hätte erst einen Prozeß führen müssen, um das Menschentum zu übernehmen, worauf der Ausschuß verzichtet hat; ebenso wie auf den angebotenen Kauf des Blattes. Die verschiedenen Korrespondenzen mit Gebr. Stollberg haben sich lange hingezogen und sind zuletzt ohne definitiven Bescheid geblieben, sodaß eine entscheidende Antwort über den Stand der Angelegenheit eben einfach nicht zu geben war. Sonst hätte Herr Wolfsdorf diesen Bescheid ja schon vom Verlage Gebr. Stollberg erhalten müssen, in dessen Dienst er meines Wissens als Redakteur des „Menschentum“ unmittelbar tätig war, dessen Nachfolger er als Herausgeber des Bl. geworden ist — selbstverständlich ohne dem deutschen Freidenker-Bund deshalb Mitteilung zu machen, sodaß wir verschiedentlich von der Weiter-Existenz des Menschentums nichts wußten. Die von Herrn W. gewünschte Teilnahme an einer Kuratoriumssitzung der Spechtstiftung hätte ihm keinerlei neue Aufschlüsse bringen können, abgesehen davon, daß an dieser Sitzung eben nur die Mitglieder des Kuratoriums, keine dritten Personen teilnehmen dürfen.

Weitere Auseinandersetzungen haben hier keinen Zweck, da wir „vor Gericht ein Wörtchen reden“ sollen.
Breslau, 3. Juli 1913.

Prediger Gustav Tschirn,
Präsident des deutschen Freidenkerbundes.

Die religiöse Freiheit der Soldaten.

Aus der Reichstagsrede des Abg. Vogt herr (Wernigerode).*)

Wir sind auch hier der Meinung, daß seitens der Militärverwaltung und seitens des ganzen militärischen Systems, unter dem wir leiden, auch die Religionsübung und die religiöse Anschauung dazu mißbraucht wird, um einen gewissen Zwang, ja sogar eine Entrechtung der Soldaten damit zu verüben. Wir haben ja in unserm Antrag ausdrücklich ausgesprochen, daß wir die Freiheit der politischen und religiösen Gesinnung und ihrer außerdienstlichen Betätigung gewährleisten wollen. Wir sind der Meinung, daß ein Soldat durchaus ein frommer oder, sagen wir wenigstens, nomineller Christ sein kann, und daß er die Art, in der die sogenannte Seelsorge ihm militärischerseits appliziert wird, trotzdem geradezu entsetzlich binden kann und das Bedürfnis hat, aus einer gewissen Religiosität heraus diesem Zwang und allen diesen Dingen zu entfliehen. Dieses Recht und diese Freiheit wollen wir ihm durch unsern Antrag gewährleisten. Wir können es nicht für richtig halten, daß die Militärbehörden ihren Einfluß und ihre Gewalt dazu mißbrauchen, die Mannschaften wie eine Herde zum Kirchgang zu befehlen und ihnen also das aufzuzwingen, worum sie sich außerhalb des Militär-

*) Amtliches Stenogramm.

dienstes vielleicht wenig oder garnicht bekümmern würden. Das, was man unter Religion zu verstehen hat, und was man eigentlich auch beim Militär darunter verstehen müßte, darf kein Gegenstand und keine Angelegenheit militärischer Disziplin sein. Religion in jeder Beziehung, mag man diesem Wort eine Bedeutung geben, welche man wolle, ist nach unserer Meinung eine durchaus persönliche Angelegenheit, die von niemand bevormundet, von niemand ausgelegt und gedeutet werden kann, sondern deren Wert für sich selbst nur der einzelne bemessen kann.

Wie sehr der Militarismus diesen Grundsätzen entgegen handelt, hat sich ja vor Jahresfrist recht kraß in dem bekannten Falle Kraatz gezeigt. Da war auch eine militärische Aufsichtsinstanz bei den Soldaten, die zum Gottesdienst befohlen waren, zugegen, und nicht etwa diejenigen, die dahin geführt wurden, sondern der Offizier nahm an dem Anstoß, was er da zu hören bekam. Infolgedessen mußten auch die Mannschaften Anstoß nehmen, sie wurden fortgeführt, und es wurde ihnen gerade diese Art der Religionsübung, wiederum auf Befehl natürlich, vorenthalten.

Aber nach einer ganzen Reihe von Erfahrungen, die wir gemacht haben, steht die religiöse Beeinflussung der Mannschaften auch in Widerspruch mit einem Teil unserer Reichsgesetzgebung, insbesondere mit den Rechten und Bestimmungen des Zivilstandsgesetzes. Es ist bekannt, daß im Heer wie natürlich auch in der Marine ein gelinder und, wenn das nicht genügt, ein starker Zwang auf die Unteroffiziere ausgeübt wird, daß sie unter allen Umständen, wenn sie heiraten, die kirchliche Trauung über sich ergehen lassen, daß sie gezwungen werden, ihre Kinder taufen zu lassen, alles Pflichten, die sie nach dem Zivilstandsgesetz nicht zu erfüllen nötig haben.

Ebenso wird auf die Gesinnung von Dissidenten, die etwa ins Heer eintreten, nicht die geringste Rücksicht genommen. Nur ein einziger Fall ist aus der neuesten Zeit, freilich nicht aus Preußen, bekannt geworden, wo einem Einjährigen in einem sächsischen Regiment gestattet worden ist, von der Benutzung der religiösen Eidesformel abzusehen, und dem auch der Besuch des sogenannten Gottesdienstes erlassen worden ist, weil er sich als Monist, als Dissident erklärte. Das ist ein Beispiel, das allein das, was aber trotzdem die Regel vollständig bestätigt, und das erinnert mich daran, daß einmal einem dissidentischen Einjährigen, als er gefragt wurde, welcher Religion er angehörte, der Hauptmann erklärte: ach was, Dissidenten gibt es bei uns nicht; schaffen Sie sich innerhalb drei Tagen eine anständige Religion an! Das ist ungefähr dieselbe schablonenhafte Diktatur, mit der militärischerseits in die wirklichen Dienstangelegenheiten des einzelnen eingegriffen wird. Vor einigen Jahren ist ein Fall bekannt geworden, der sich in Stettin abgespielt hat, an den sich wiederum eine derartige Vernachteiligung eines Dissidenten zeigte. Es war ein Dissident als Soldat eingetreten, er wurde als Schneider beschäftigt und wurde von gewisser Stelle wegen seiner religiösen Anschauungen drangsaliert und derart schikaniert, daß er sich in einem Klagebriefe darüber beschwerte, daß er an Stelle der ihm zukommenden Sonntagsruhe trotz seiner Eigenschaft als Schneider Sonntags damit beschäftigt wurde, in der Schuhmacherwerkstatt Zwerchnägel gerade zu klopfen. Es wurde ihm dann geraten, er könne sich von diesen Schikanen dadurch befreien, wenn er erklärte, seinen Kirchenaustritt rückgängig zu machen. Der gute Mann gab zu wenig auf seine Gesinnung und befolgte den Rat. Er wurde wieder katholisch, und von Stunde an hatte er ein sehr viel angenehmeres Soldatenleben.

Es ist wohl als selbstverständlich anzunehmen, daß innerhalb der deutschen Heeresverwaltung die Möglichkeit den Mannschaften oder gar den Offizieren genommen ist, ihrer religiösen Ueberzeugung so weit zu folgen, daß sie der Zugehörigkeit zum Christentum usw. überhaupt entsagen. Es wird kaum möglich sein, daß ein deutscher Offizier, solange er im Dienst ist, seinen Austritt aus der Kirche erklären kann, daß er eventuell seiner wirklichen religiösen Meinung offen Ausdruck gibt. Vielleicht erklärt der Herr Kriegsminister, das wäre allerdings etwas ganz Ungewöhnliches. Dann möchte ich ihm doch schon im voraus entgegenhalten, daß in den Militärkreisen des uns verbündeten Oesterreichs dieses Recht gewährleistet ist, und daß dort die religiöse Freiheit, die ich hier meine, durchaus gesichert ist. Ich habe vor mir den Erlaß des österreichischen Kriegsministeriums. Da heißt es: „Gemäß § 62 des Wehrgesetzes unterstehen die Militärpersonen hinsichtlich

lich ihrer bürgerlichen Verhältnisse den bürgerlichen Gesetzen und Behörden und ist im Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers vom 21. Dezember 1867 N. G. Bl. 142 jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Es kann daher auch einem Offizier nicht verwehrt werden, sich konfessionslos zu erklären.“ Vielleicht sagt der Herr Kriegsminister: ja, das geht bei uns auch. Gewiß würde es vielleicht auch bei uns gehen. Aber es würden bei uns nicht nur gesellschaftliche, sondern auch dienstliche Konsequenzen daraus gezogen werden, weil bei uns die Militärdienstzeit und die Zugehörigkeit zum Berufsmilitär dazu benutzt wird, um nicht nur die politischen, sondern auch die religiösen Gesinnungen nach der Schablone der herrschenden Richtung vorzuschreiben. Die christliche Religionsanschauung und ihre Betätigung ist eine direkte Voraussetzung eines reputierlichen Soldaten und erst recht eines reputierlichen Offiziers. Angehörige von anderen Konfessionen oder von gar keiner Konfession werden offiziell als so gut wie gar nicht vorhanden betrachtet.

Es ist ja auch nicht zu verwundern, wenn bei dem ganzen Geiste, der in unserem Heere herrscht, ein Vorbild gilt, das man nach den herrschenden Bestimmungen zwar für rein militärische Dinge und Vorschriften gelten lassen kann, das sich aber nicht einmischen dürfte in Fragen, die das Ueberzeugungsleben des einzelnen und der großen Masse treffen. Wie wir alle wissen, hat der Kaiser als oberster Kriegsherr von jeher das Bestreben gehabt, dem Geiste des Militärs eine ausgesprochen konfessionelle, strenggläubige und ganz besonders christliche Richtung zu geben. Er hat das in wiederholten Aeußerungen sogar als die unbedingte Voraussetzung für einen guten Soldaten hingestellt. Am 15. November 1894 erklärte er: Wenn ihr gute Soldaten sein wollt, müßt ihr auch gute Christen sein und Religion im Herzen haben.“ Am 12. November 1896 erklärte er: „Ebenso, wie die Krone ohne Altar und Kreuzifix nichts ist, ebenso ist das Heer ohne christliche Religion nicht.“ Am 24. November 1896 erklärte er: „Ohne Gott und Religion gibt es keine Disziplin.“ Am 28. November 1897 erklärte er: „Wer kein braver Christ ist, der ist kein braver Mann und kein preußischer Soldat und kann unter keinen Umständen das erfüllen, was in der preußischen Armee von einem Soldaten verlangt wird.“ Am 1. März 1899 erklärte er dagegen: „Die Geschichte hat auch schon von alten Heiden Beispiele besonderer Tapferkeit gegeben.“ Hier lautet es also gerade entgegengesetzt. Wahrscheinlich hat der Kaiser bei diesem letzten Wort, wo er von den Heiden sprach, an seinen Ahn, den preußischen König Friedrich II., gedacht; der hat ja ihm und seiner Zeit und unserer Zeit über alle diese Dinge ein ganz anderes Licht aufgesteckt als die Aeußerungen, die wir von Wilhelm II. kennen.

Aber, meine Herren, man sollte sich endlich damit zufrieden geben und sollte dem modernen Geiste der Zeit nicht bloß in den kleinen Konventikeln des Privatlebens, sondern in voller Ehrlichkeit und Offenheit auch im öffentlichen Leben die volle Konsequenz folgen lassen. Man sollte sich bei dieser geistigen Mißhandlung der Soldaten auch sagen, daß eine erzwungene Religiosität überhaupt keine Religiosität ist. Wie keiner Paratei, so dürfte auch keiner religiösen Richtung etwas daran liegen, wenn auf solche zwangsweise Art ihr Anhänger erhalten oder gewonnen werden. Auf die krassen Widersprüche zwischen einer ganzen Reihe von Aeußerungen der christlichen Lehre und der praktischen militärischen Tat will ich hier im einzelnen nicht eingehen.

Nur auf eins möchte ich hinweisen, was auch hier oft schon eine Rolle gespielt hat, auf den Widerspruch der sehr eifrig gelehrt und zwangsweise gepredigten christlichen Lehre mit dem im Duellzwang liegenden Gewissenszwang. Das ist eine sehr leichte und bequeme Formel, mit deren Hilfe sich der gesamte christliche Militarismus mit seinem Gotte auseinandersetzt.

Diese religiöse oder vielmehr antireligiöse Seite, die dem Duellzwang inne wohnt, hat besonders das Zentrum wiederholt veranlaßt, diesen Dingen etwas auf den Leib zu rücken, allerdings nicht mit der Konsequenz und dem Ernst, den die Angelegenheit wohl verlangt hätte. Das Zentrum hat sich sehr leicht zufrieden gegeben. Es hat im Jahre 1912 und auch in diesem Jahre eine Resolution eingebracht, mit deren Folge das Zentrum durchaus einverstanden war. Die einzige

Folge dieser Zentrumsresolution war die Erklärung des Herrn Kriegsministers in der Budgetkommission am 9. April d. Js., deren Tenor lautete: „Da es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät ist, daß die grundsätzliche Frage, ob der Offizier oder Offiziersaspirant ein Gegner oder Anhänger des Duells ist, nicht gestellt werden darf, so braucht auch ein Offizier, der aus religiösen oder ethischen Gründen ein Gegner des Duells ist, lediglich wegen dieser allgemeinen Anschauungen, noch nicht aus dem Offizierskorps auszuscheiden. Ob aber den Offizier, der im Einzelfalle aus obigen Gründen eine standesgemäße Gemüthung verweigert, d. h. ein Duell nicht eingeht, aus dem Offizierskorps ausscheiden muß, wird von Fall zu Fall entschieden werden können.“ Er darf also theoretisch aus religiösen oder ethischen Gründen Gegner des Duells sein; wenn er aber aus seiner Ueberzeugung die praktischen Konsequenzen zu ziehen sich anschießt, dann wird von Fall zu Fall entschieden werden, ob er aus dem Offizierskorps auszuscheiden hat oder nicht. Mit dieser Floskel und mit dieser äußeren Verbrämung bleibt es also auch nach der Resolution des Zentrums und nach der Erklärung des Kriegsministers mit dem Duellzwang genau so wie zuvor; diese Rücksichtnahme auf ethische und religiöse Anschauungen ist nur eine formelle. Es ist erstaunlich, daß sich das Zentrum mit dieser Lösung der Frage einverstanden erklärt hat. Es hat gewiß Mittel genug an der Hand, in einem solchen Falle, wo es große Massen und zwar nicht nur aus Offizierskreisen hinter sich hätte, seinen Anschauungen Nachdruck zu verleihen.

Wir müssen uns diese zwangsweise religiöse Beeinflussung der Mannschaften und Offiziere des Heeres auch noch auf eine andere Weise erklären: Namentlich die beiden christlichen Kirchen haben ja selbstverständlich ein sehr großes Interesse daran, daß nicht nur von militärischen, sondern auch von ihren rein kirchlichen Herrschaftszwecken aus der jetzige Zustand erhalten und weiter ausgedehnt wird.

Vereinsanzeiger.

Ortsgruppe Königshütte Oß. 1. Vorsitzender ist jetzt: G. Schnitzke, Blücherplatz 3.

Verein für freie Volksbildung, Lüdenschheid, heißt jetzt: **Freidenkerverein Lüdenschheid.**

Bundesfreunde werbet neue Mitglieder!

Freidenker-Postkarte.

Unsere Freidenker-Postkarte in Vierfarbendruck kostet im Einzelnen 10 Pfg. das Stück, 6 Stück 50 Pfg. bei größ. Abnahme wird entsprechender Rabatt eingeräumt.

Geschäftsstelle München.

Ernst Haeckels letztes Bildnis

— der greise Gelehrte wird hinfort keinem Künstler mehr sitzen — ist von Kunstmalers Ph. Bohle geschaffen worden. Die vortrefflich gelungene, lebensgroße, farbige Reproduktion mit Haeckels Namenszug kann direkt vom Künstler bezogen werden. Adresse Ph. Bohle, Eisenach, Burgstraße 6, Preis M. 10.—. Freidenker-Vereine, die das Kunstblatt zum Schmuck ihrer Hallen wünschen, wird dasselbe bedeutend billiger zur Verfügung gestellt. Desgleichen tritt eine Preisermäßigung bei Bestellung mehrerer Exemplare ein.

≡ **Borzüglich für Geschenkzwecke geeignet!** ≡

Zahlreiche anerkennende Urteile von namhaften Haeckelverehrern, Künstlern u. Kritikern. Das Bild wird auch gerne zur Ansicht gesandt.

Freidenker-Vereine

wollen sich wegen des Druckes von Broschüren, Flugschriften, Statuten, Jahres- und Rechnungsberichten, Programmen, Gesang- u. Liederbüchern usw. vertrauensvoll an uns wenden. Unser Renommee bürgt ihnen dafür, dass sie erstklassige Arbeiten zu niedrigen Preisen erhalten.

**Oskar Hensel, Buchdruckerei
Gottesberg in Schlesien.**

Zur Beachtung!

Ein Gönner hat dem Weimarer Kartell die Mittel zur Verfügung gestellt, um mehrere hundert Exemplare des **Jahrbuch des Weimarer Kartells 1912** Ein Handbuch der freigeistigen Bewegung Deutschlands (Ladenpreis M. 1.—)

den Lesern des „Freidenkers“ **kostenlos** zugänglich zu machen. — **Bestellungen** sind unter Beifügung von 15 Pfg. in Briefmarken für Porto- und Verpackungskosten an den Neuen Frankfurter Verlag in Frankfurt a. M. zu adressieren.

Der neueste Band der Freien Jugend ist erschienen.

„Werttätigkeit“

1. „Darwin“
2. „Schiller und Goethe“
3. „Charakterstärke“
4. „Eroberung des Himmels“
5. „Wunder und Märchen“
6. „Helden“
7. „Kämpfe“
8. „Treue“
9. „Himmel und Erde“
10. „Amerika“
11. „Abenteurer“
12. „Zoltstot“
13. „Völkerfrühling“
14. „Aus eigener Kraft“
15. „Lessing“
16. „Krieg und Frieden“

losten für Bundesmitglieder pro Band 65 Pfg., 5 Bände 3 Mt., bei Mehrbezug Rabatt.

Bundesfreunde, beherzigt diese Mahnung zur Verbreitung der „Freien Jugend“; gedenket „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.“

Geschäftsstelle des Deutschen Freidenkerbundes München 2 NW. 18.

Erforsche die Welt. Freidenker-Aphorismen. Preis 20 Pfg. E. Leopoldts Verlag, Stuttgart.

Dschenmaulsalat

tafelfertig, belittat, 10 Pfund-Probepostfaß M. 4.20 p. Nachn. J. W. Horn, Straßburg i. Elß., Musa.

Mitglieder gedenket unseres

Giordano-Bruno-Unterstützungsfonds!

Veg. Pension 3-4 Fr. tägl. Friedländer, Tegna (ital. Schweiz)

Freidenker-Siegel Reklame-Marken!

Mindest-Abnahme 100 Stück in 5 Farben à 20 Stück zu 75 Pf. franko, 1000 Stück zu 5 Mt. franko. Bei Mehrbezug wird Rabatt gewährt.

Wir bitten alle Bundesfreunde um die Verbreitung unserer Reklame-Marken zu gleich als Propaganda-Mittel, besonders jetzt zur Reisezeit.

Geschäftsstelle München.

Luftkurort Niedernhausen Tannus

gute Bahnverbindung mit Wiesbaden und Frankfurt

Villa Fiesta

Besitzerin Frau Berta Keller

empfiehlt **Burgärten** ihre gut möblierten Zimmer zu soliden Preisen. Hübsche idyllische Waldspaziergänge mit herrlichen Aussichtspunkten in der Nähe.